

Ethik – Kommission

Richteramt und nebenberufliche Erwerbstätigkeit (Paarberatung)

Sachverhalt:

X. arbeitet als erstinstanzlicher Zivilrichter. Er beurteilt Fälle aus dem gesamten Fallspektrum des Zivilrechts, mit Ausnahme des Familienrechts. Er ist auf eine Amtszeit von sechs Jahren und mit einem Beschäftigungsgrad von 100% gewählt. Nebst seiner richterlichen Tätigkeit im engeren Sinne übt er an seinem Gericht auch die Funktion des Geschäftsleiters aus. Dafür erhält er eine Lohnzulage.

X. interessiert sich für Psychologie. Schon vor seiner Wahl zum hauptamtlichen Richter hat er sich in Kursen und Studien im Bereich Paarberatung weitergebildet. Er ersucht die Aufsichtsbehörde, ihm neben seiner hauptamtlichen Tätigkeit als Richter und Geschäftsleiter in begrenztem Umfang eine entgeltliche Nebenbeschäftigung als selbständiger Paarberater zu bewilligen und in bescheidenem Umfang Werbung für diese Nebentätigkeit zu machen.

Die berufsethische Fragestellung:

X. ersucht um Erteilung einer Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit eines Paarberaters. Dabei handelt es sich um eine angesehene Tätigkeit. Die Frage, ob durch die Art der Nebentätigkeit das Ansehen der Justiz beeinträchtigt werden könnte, stellt sich nicht.

Allerdings ist Paarberatung eine anspruchsvolle Tätigkeit. Nach landläufiger Einschätzung lässt sie sich seriös nicht „einfach so nebenbei“ betreiben. Sie wird nicht zum Ausgleich oder zur Entspannung praktiziert. Sie bindet Ressourcen, Aufmerksamkeit und Energie, sie absorbiert Arbeitskraft. Ausserdem wird sie typischerweise zu Erwerbszwecken ausgeübt. Eine Nebenbeschäftigung als Paarberater unterscheidet sich damit aus verschiedenen Gründen wesentlich von anderen, ebenfalls anspruchsvollen Nebenbeschäftigungen insbesondere kultureller, künstlerischer oder wissenschaftlicher Art. Bei objektiver Betrachtungsweise ist eine Nebenbeschäftigung als Paarberater geeignet, die Erfüllungen der Amtspflichten als Richter und damit das Ansehen der Gerichtsbehörden zu beeinträchtigen.

Weil X. ein volles Pensum als Richter bekleidet und zudem die bezahlte Nebenfunktion eines Geschäftsleiter seiner Organisationseinheit ausübt, hat dieser Umstand besondere Bedeutung. Denn auch wenn allgemein anerkannt ist, dass die Leistungs- und Schaffenskraft von Richterinnen und Richtern innerhalb gewisser Bandbreiten differieren und einzelne etwas mehr als üblich zu leisten im Stande sind, entsteht bei objektiver Betrachtung der Eindruck, die Erfüllung der Amtspflichten werde beeinträchtigt, wenn Richteramt und Nebentätigkeit zusammen ein Ausmass von deutlich mehr als ein 100% - Arbeitspensum annehmen. Denn zu einer gehörigen Amtsführung gehört nicht nur die pflichtbewusste und speditive Fallbearbeitung während der Normarbeitszeit, sondern ebenso die Wahrnehmung von mit dem Amt verbundenen Nebenfunktionen (etwa in einer internen

Weiterbildungs- oder einer Prüfungskommission). Erwartet und vorausgesetzt wird auch, dass sich Richterinnen und Richter ständig angemessen weiterbilden und die dafür erforderlichen Zeitreserven frei halten. « Il importe en effet que le juge continue à consacrer l'essentiel de son temps de travail à son rôle de juge, y compris les activités connexes, et ne soit pas tenté d'attacher une attention excessive à des activités extrajudiciaires. ».¹ Zur Vermeidung von Beeinträchtigung des Ansehens der Justiz infolge der zeitlichen Beanspruchung durch Nebenbeschäftigungen aller Art kennen diverse Aufsichts- und Bewilligungsbehörden deshalb allgemeinverbindliche Vorgaben für den maximalen zeitlichen Umfang von Hauptamt und Nebenbeschäftigungen und legen z.B. fest, dass die Erfüllung der Amtspflichten als beeinträchtigt gilt, wenn die richterliche Tätigkeit und die ausserhalb der Arbeitszeit ausgeübte ausserdienstliche Tätigkeit zusammen einen Beschäftigungsgrad von mehr als 110 oder 115% ergeben.

Zu berücksichtigen ist auch, dass X. eine Nebenbeschäftigung ausüben möchte, die keinen Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit hat. Synergien zu seiner richterlichen Tätigkeit ergeben sich nicht, so dass kein öffentliches Interesse die Erteilung der nachgesuchten Bewilligung nahelegen könnte. In dieser Hinsicht unterscheidet sich die Nebenbeschäftigung als Paarberater von Nebenbeschäftigungen wie etwa der Einsitznahme in eine Prüfungskommission, der Wahrnehmung eines Lehrauftrages oder der Mitwirkung an wissenschaftlichen Publikationen, die dem Ansehen der Justiz dienlich und der richterlichen Arbeit förderlich sein können, solange nicht der Anschein entsteht, die Amtstätigkeit leide aufgrund des Ausmasses der Nebenbeschäftigung. Berufsnahen Nebenbeschäftigungen können hingegen die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit in besonderer Weise gefährden und Richterinnen und Richter haben sorgfältig darauf zu achten, dass sich daraus keine intensiveren Kontakte zu Personenkreisen ergeben, die später mit erheblicher Wahrscheinlichkeit vor „ihrem“ Gericht erscheinen werden.² Ob bestimmte Kontakte eine solche Wahrscheinlichkeit begründen, hängt u.a. auch von der konkreten Tätigkeit des Richters ab. Die Mitgliedschaft in einem kantonalen Personalverband z.B. kann im Falle eines Zivilrichters unbedenklich sein, im Falle einer Verwaltungsrichterin, die regelmässig Streitigkeiten zwischen dem Kanton und Kantonsangestellten zu beurteilen hat, hingegen problematisch. Heikel sind auch Rechtsauskünfte oder Rechtsberatungen, die Richterinnen und Richter nebenamtlich erteilen, selbst wenn das z.B. im Namen eines gemeinnützigen Verbandes oder eines Vereins erfolgt. In dieser Hinsicht wäre die von X. angestrebte Nebenbeschäftigung nicht problematisch, da er keine Fälle aus dem Familienrecht zu beurteilen hat.

X. beabsichtigt, seine Dienstleistungen zu marktüblichen Bedingungen anzubieten und in einem gewissen Umfang zu bewerben. Er ersucht um Erteilung einer Bewilligung für eine entgeltliche Nebenbeschäftigung, für eine selbständige Nebenerwerbstätigkeit. Zwar steht jede nebenberufliche/ausserberufliche Tätigkeit in einem gewissen Spannungsfeld zur richterlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit. Dennoch ist es aus berufsethischer Sicht angebracht, zwischen Nebenbeschäftigung und Nebenerwerbstätigkeit zu unterscheiden. Denn die jeder Nebenbeschäftigung inhärenten Konfliktpotentiale finden sich bei

¹ Conseil Consultatif de Juges Européens (CCJE), Avis No 3, Ziff. 39

² Stephan Gass, Die Ethik der Richterinnen und Richter - Grundzüge einer Richterdeontologie, in: Heer Mariann (Hrsg.), Der Richter und sein Bild, Schriften der Stiftung für die Weiterbildung schweizerischer Richterinnen und Richter, Bd. 10. Bern 2008, S. 163

eigentlichen Nebenerwerbstätigkeiten in qualifiziertem Ausmass. Eine auf die Erzielung eines Erwerbseinkommens ausgerichtete Tätigkeit bedeutet immer eine Konkurrenzierung der Richtertätigkeit und beeinträchtigt schon deshalb das Ansehen des Richteramtes.³ Die Ausübung einer selbständigen (Neben-)Erwerbstätigkeit erfordert ausserdem ein besonderes Mass an organisatorischem, zeitlichem und finanziellem Aufwand und ist deshalb besonders konfliktrichtig. Eine eigentliche Nebenerwerbstätigkeit birgt auch eine erhöhte Gefahr eines Interessenkonfliktes und tangiert somit auch die richterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit. Es ist Allgemeingut, dass finanzielle Anreize und Abhängigkeiten in besonderem Masse geeignet sind, menschliches Verhalten zu beeinflussen. Weil Nebenerwerbstätigkeiten regelmässig zu (finanziellen) Bindungen, Anreizen, Beeinflussungen und Abhängigkeiten führen, sind Ansehen und Unabhängigkeit des Richteramtes fast zwangsläufig in Frage gestellt. Eigentliche Nebenerwerbstätigkeiten sind in einer Justizverfassung, die auf dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit aufbaut, grundsätzlich wesensfremd⁴, wirtschaftliche Bindungen und Interdependenzen sind mit Amt und Stellung nicht zu vereinbaren. « Il est évident que le risque d'un intérêt excessif pour de telles activités [gemeint les activités extrajudiciaires] s'amplifie quand celles-ci donnent le droit à une récompense. »⁵ « Dans certains Etats, des incompatibilités avec la fonction de juge sont clairement définies par le statut et conduisent à l'interdiction d'exercer toute activité professionnelle ou salariée. »⁶ Weil allgemein anerkannt ist, dass Nebenerwerbstätigkeiten besondere Gefahren bergen, verbietet z.B. das BGG⁷ den ordentlichen Richterinnen und Richtern jegliche Nebenerwerbstätigkeit.

Fazit und Empfehlung

X. ist hauptamtlicher Richter. Er arbeitet zu 100% als Richter und bekleidet zudem an seinem Gericht die Funktion eines Geschäftsleiters, wofür er zusätzlich entschädigt wird. Er ersucht um Erteilung einer Bewilligung zur Ausübung einer Nebenerwerbstätigkeit als selbständiger Paarberater und möchte dafür in begrenztem Umfang Werbung betreiben. Paarberatung ist eine anspruchsvolle Tätigkeit, die nach allgemeiner Einschätzung und nach den konkreten Vorstellungen von X. zu Erwerbszwecken ausgeübt wird. Synergien zur Richtertätigkeit von X. ergeben sich nicht. Aus berufsethischer Sicht sollte eine solche Nebenerwerbstätigkeit nicht ausgeübt werden.

Résultat et recommandation

X est juge professionnel. Il travaille à 100% et est en outre juge chargé de la direction des affaires dans son tribunal, ce pour quoi il reçoit une rémunération supplémentaire. Il requiert d'être autorisé à exercer une activité accessoire de conseiller conjugal indépendant et souhaiterait faire de la publicité pour cette activité. Le conseil conjugal est une activité exigeante exercée en principe, mais également dans le cas concret, à titre lucratif. Il n'y a aucune synergie entre cette activité et celle de juge. Du point de vue éthique, une telle activité accessoire ne devrait pas être exercée.

³ Vgl. dazu BGE 121 I 326 E. 2c/bb

⁴ Regina Kiener: Anwälte und andere Richter, SJZ 107/2011 S. 373

⁵ Conseil Consultatif de Juges Européens (CCJE), Avis No 3, Ziff. 39

⁶ Conseil Consultatif de Juges Européens (CCJE), Avis No 3, Ziff. 37

⁷ Siehe Art. 7 Bundesgesetz über das Bundesgericht (BGG), SR 173.110